

Außerdem soll im Zuge einer Bebauungsplanänderung eine bislang nicht vorhandene Regelung zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen werden:

8. (neu) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.